

Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

03.11.2017

Allgemeine Einleitung zum Kommentar:

Die Novellierung des Hochschulgesetzes will zum einen die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land aus dem Urteil "1 VB 16/15" umsetzen, und zum anderen den "wissenschaftliche[n] Nachwuchs, die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit und de[n] Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer [stärken]."

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württembergs sieht gerade letzteres Bestreben verfehlt. Grundsätzlich sollten Hürden zum Studium abgebaut werden, die Einbindung aller Statusgruppen in Entscheidungen bestärkt, und die Studierenden als größte Statusgruppe an allen Hochschulen gehört werden. Wie aber können Studierende gehört werden, wenn ihnen schon die gesetzliche Kompetenz, sich zu relevanten Themen zu äußern, genommen wird? Es darf nicht, weder im Landtag noch in den Rektoraten, über die Köpfe von Studierenden hinweg entschieden werden. Das Konzept einer Hochschule ist es eben nicht nur eine besonders leistungsfähige Forschungsanstalt zu sein, sondern auch einen Raum für Lehre und Weiterbildung zu bieten, Räume für Denker*innen zu schaffen und auch einen kritischen gesellschaftlichen Diskurs zu ermöglichen. Eine Einschränkung des politischen Mandats und eine Anpassung der Hochschulgremien, mit einer Kompetenzverlagerung hin zu den Professor*innen steht diesem Bestreben diametral entgegen.

Es wird weiter kritisiert, dass mit der Novellierung des Hochschulrechts keine Weiterentwicklung der Gleichstellungsarbeit angestrebt wird. Des Weiteren entspricht Ihre Vorlage nicht unserer Vorstellung eines zeitgemäßen Landesgesetzes mit Vielfaltsgedanken, was in der mangelhaft gendergerechten Sprache ersichtlich wird.

§ 2 Absatz 5

Die Unterstützung der beruflichen Selbständigkeit und Unternehmensgründungen von Absolvent*innen und Studierenden wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an eine gleichbleibende Menge von Ressourcen zunehmend höhere Anforderungen gestellt werden. Dabei werden im Bereich der IT-Infrastruktur und den Zugangsmöglichkeiten zu universitären Bibliotheken keine Probleme gesehen.

Die Bereitstellung von Räumen als solche, darf nicht zum Nachteil der Studierenden an den betroffenen Hochschulen ausgelegt werden. Die Belange der Alumni sollten grundsätzlich nicht über jene der eingeschriebenen Studierenden gestellt werden. Wird die Hochschule in genannten Aspekten für Alumni geöffnet, bzw. das Angebot erweitert, darf dies mit Nichten mitnichten nur für (Unternehmens)gründer*innen geschehen, sondern muss zwingend allen Alumni offen stehen. Sollen die Hochschulen Absolvent*innen im Allgemeinen ein breiteres Angebot bieten können,

muss konkret in die betroffenen Bereiche und Ressourcen investiert werden. Dafür ist eine bessere Ausfinanzierung der Hochschulen unumgängliche Grundlage.

§9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

Was die Wahl betrifft, sollte das LHG oder die Grundordnung hier eine Regelung treffen, dass auch Studierende, die sich aktuell im Auslands-, Urlaubs- oder Praxissemester befinden für das darauf folgende Semester in Gremien problemlos gewählt werden können.

§ 10 Absatz 1 Satz 1

Die Präzisierung des Status der Doktorand*innen durch die Schaffung einer eigenen Statusgruppe wird begrüßt. Es wird aber auf die entstehenden Nachteile für Doktorand*innen hingewiesen. Diese können nicht weiter als Studierende eingeschrieben sein, mit der Folge, dass beispielsweise der Erwerb eines Semestertickets nicht weiter möglich sein wird. Doktorand*innen sind mitunter Leidtragende von prekären Beschäftigungsverhältnissen in der Wissenschaft, und oft auf vergünstigte Angebote angewiesen wie sie auch den Studierenden zur Verfügung steht. Zusätzlich Daher sollten nicht nur angestellte Promovierende die Möglichkeit haben, ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe des Mittelbaus wahrzunehmen. Auch nicht-angestellte Promovierende sollten wählen, ob sie der Statusgruppe der Studierenden beitreten.

Die Regelung [ob Studierende und Promovierende eine gemeinsame Statusgruppe bilden] soll [laut Gesetzesentwurf] über die Grundordnung der Hochschule erfolgen. Dies halten wir für inakzeptabel, da die Entscheidungsbefugnis über einen Statusgruppenzusammenschluss folglich beim Senat liegt, indem die Professor*innen die Stimmenmehrheit haben. Ob Studierende und Promovierende eine gemeinsame Statusgruppe bilden, sollte jedoch von den Betroffenen selbst entschieden werden. Wir fordern daher, dass die Entscheidung eines Statusgruppenzusammenschlusses nach Landeshochschulgesetz bei den Studierenden und Promovierenden liegen sollte: Die Gesetzesänderung sollte also eine Übergangsbestimmung enthalten, die den Promovierenden einräumt, selbst durch Urabstimmung über die Einführung einer Statusgruppe oder die Zusammenlegung mit den Studierenden zu bestimmen.

Wir möchten darauf hinweisen Hinzu kommt, dass Promovierende, welche aktuell als Student*innen eingeschrieben sind, auch den Beitrag an die Verfassten Studierendenschaft bezahlen müssen. Mit dem Wegfall des Studierendenstatus für Doktorand*innen entfallen auch erhebliche Beitragssummen für die Verfassten Studierendenschaften. Um die Arbeitsfähigkeit der Verfassten Studierendenschaften zu gewährleisten, wird an verschiedenen Standorten langfristig eine Beitragserhöhung notwendig sein.

§ 10 Absatz 3 Professor*innenmehrheit

Gute Entscheidungen entstehen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Alle Statusgruppen sollten ein Stimmgewicht erhalten, das nicht nur symbolischen Charakter besitzt.

Die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Annahme, dass nur Professor*innen Grundrechtsträger*innen der Wissenschaftsfreiheit sind und daher die alleinige Mehrheit in den

Hochschulgremien stellen sollten, ist für uns nicht nachvollziehbar. Seit im Jahr 1972 die Professor*innenmehrheit als grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung der Gruppenhochschule festgeschrieben wurde, hat sich die deutsche Hochschullandschaft grundlegend gewandelt. Gerade einmal 9% der Wissenschaftler*innen an deutschen Hochschulen sind Professor*innen. Forschung betreiben jedoch auch der akademische Mittelbau, die Promovierenden und, wenigstens in eingeschränktem Maße, auch Studierende. Hier verstetigt sich auch die Annahme, dass Lehre an Hochschulen nicht als zentrale und essentielle Kompetenz gesehen wird. Studierende sind unmittelbar betroffen von den Entscheidungen, die im Hinblick auf die Lehre gefällt werden. Als größte Statusgruppe einer jeden Hochschule haben Studierende darüber hinaus auch ein sehr berechtigtes Interesse an allen anderen weitreichenden Entscheidungen, welche an den Hochschulen getroffen werden, zu partizipieren. Mit Bei der notwendig gewordenen Reform des Senats und der Fakultätsräte sollten mehr Sitze für die studentischen Vertreter*innen angestrebt werden.

"Bei der Änderung des Landeshochschulgesetzes sollte daher darauf geachtet werden, die Stimmgewichte der nicht-professoralen Statusgruppen bestmöglich zu erhalten oder wo möglich sogar auszuweiten: Daher Insbesondere sollte in § 10 Absatz 3 Satz 1, das Wort "mindestens" gestrichen werden.

§ 10 Absatz 4 Satz 1 (Nicht-)Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Landesstudierendenvertretung lehnt diese Änderung, die eine weitere Einschränkung der Öffentlichkeit darstellt, entschieden ab. Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschulen sollten stattdessen sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen des Rektorats, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich sein. Auf Antrag einer Statusgruppe müssen einzelne Tagesordnungspunkte von Senatssitzungen für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sollten lediglich aufgrund übergeordneter Gesetze, zum Beispiel zum Schutz von Persönlichkeitsrechten, und lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte möglich sein. Zudem muss der öffentliche Zugang zu Protokollen von zentralen Gremien gewährleistet sein, damit die Beschlüsse und Diskussionen allen offen zugänglich sind.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach §9 Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, "an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen". Um die Aufgaben als gewählte Repräsentant*innen angemessen wahrzunehmen, müssen sie die Möglichkeit bekommen sich selbst über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen zu informieren.

Gleichzeitig müssen Repräsentant*innen die Möglichkeit haben, umfassend über ihre Arbeit zu berichten und zu Entscheidungen im Voraus die Meinung ihrer Statusgruppe einzuholen. Die Nicht-Öffentlichkeit der Entscheidungen in §10 Absatz 4 Satz 1, insbesondere in Verbindung mit den in §9 Absatz 4 geregelten Verschwiegenheitspflichten, verhindert, dass Repräsentant*innen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen können und, dass Mitglieder einer Statusgruppe die Arbeit ihrer Repräsentant*innen kontrollieren und informierte Wahlentscheidungen treffen können.

Außerdem können die Mitglieder des Senats, ihre Aufgabe das Rektorat zu kontrollieren, nicht angemessen ausführen, da sie auf das Rektorat als einzige Informationsquelle angewiesen sind.

Des Weiteren behindert die aktuelle Regelung die Informationsweitergabe an neu gewählte Vertreter*innen, was Studierende aufgrund ihrer durchschnittlich kürzeren Amtszeiten strukturell benachteiligt. Wir fordern daher, dass sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, insbesondere die Sitzungen des Rektorats, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich sind.

§ 10 Abs. 6 Satz 2

Die Einführung einer verpflichtenden Stellvertretung für Wahlmitglieder wird befürwortet.

§ 12 Absatz 2 Datenweitergabe an die Ausbildungsstätten

Die Landesstudierendenvertretung folgt der Stellungnahme des AStA-Vorsitzes der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Diese lautet wie folgt:

Der AStA-Vorsitz stellt fest, dass durch die geplante Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe an die Ausbildungsstätten, den Studierenden pauschal Vertragsbruch unterstellt wird.

In der Vergangenheit gab es jedoch Fälle, die sich aufgrund von Versäumnissen oder Vorenthalten von Informationen nachteilig auf die Ausbildungsstätten ausgewirkt haben. Der Austausch von Daten hat sich, aus Sicht des AStA-Vorsitzes auf, für den Studienvertrag relevante Informationen, zu beschränken und darf nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Studierenden und Ausbildungsstätten untergraben. Aus diesem Grund schlägt der AStA-Vorsitz vor, dass der Gesetzesentwurf wie folgt umformuliert wird:

„Die DHBW darf den Ausbildungsstätten nach § 65 c Daten über Studierende, die mit der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, übermitteln, sofern es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruches, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.“

Der AStA-Vorsitz begründet die Umformulierung wie folgt:

1. Wiederholungsprüfungen haben keine direkte Auswirkung auf den Studienvertrag und haben damit keine bis wenig Aussagekraft für den*die Dualen Partner*in. Der AStA-Vorsitz kann nicht nachvollziehen inwieweit sich die Ausbildungsstätten darauf einstellen sollen können.
2. Der AStA-Vorsitz fordert, dass den Ausbildungsstätten lediglich die für den Studienvertrag relevante Tatsache mitgeteilt wird, dass ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Weitere Informationen sind hier aus Sicht des AStA-Vorsitzes für die Ausbildungsstätten nicht von Belang.

Der AStA-Vorsitz empfiehlt, eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten der DHBW zu diesem Thema einzuholen.

§18 Abs. 1 Satz 2 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsposten)

Die Landesstudierendenvertretung fordert, im Landeshochschulgesetz klarzustellen, dass die einzusetzende Findungskommission Mitglieder aller im Senat vertretener Statusgruppen mit einschließt. Dies soll die Berücksichtigung dieser Frage in Form einer individuellen Auslegung in den Grundordnungen vorwegnehmen. Gerade bei einer, für die Zukunft der Hochschulen so entscheidenden Frage, wie es die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsposten ist, müssen alle Statusgruppen paritätisch in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

§18 Abs. 2 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsposten)

Die Landesstudierendenvertretung befürwortet grundsätzlich, dass ein Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bezüglich der Wahlvorschläge zur Besetzung von hauptamtlichen Rektoratsposten hergestellt werden muss. Allerdings wird ein unbegründetes Einvernehmen oder Nicht-Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit einzelnen Bewerber*innen kritisch gesehen. Es wird daher gefordert, eine entsprechende Entscheidung im Sinne der Transparenz angemessen zu begründen. Eine derartige Regelung sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Das in §18 Absatz 2 geforderte Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zum Wahlvorschlag entspricht nicht dem Gedanken der Hochschulautonomie. Die Rolle des Wissenschaftsministeriums sollte sich auf die formale Prüfung des Wahlvorschlags beschränken. Bei Ablehnung des Wahlvorschlags sollten die Gründe vom Wissenschaftsministerium transparent gemacht werden müssen. Der Absatz ist entsprechend anzupassen.

Im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung halten wir es [außerdem] für notwendig, dass bei der Besetzung des Rektor*innenpostens eine Auswahlmöglichkeit besteht. Dazu ist die Vorlage einer Wahlliste mit mindestens zwei Kandidat*innen zwingend erforderlich.

§ 18a (Abwahl des Rektorats)

Die Einführung einer Möglichkeit der Abwahl der Rektoratsmitglieder auf demokratischen Wege wird begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass an diesem Prozess nur die Hochschullehrer*innenschaft beteiligt wird und die Interessen der restlichen Statusgruppen nicht berücksichtigt werden. Demokratische Instrumente finden nur dann breite Akzeptanz, wenn alle davon Betroffenen auch an ihnen beteiligt werden. Desweiteren wird kritisiert, dass ein Quorum von nur 10 % der Hochschullehrer*innen den Abwahlprozess initiieren können und Interessen der weiteren Statusgruppen in diesem Verfahren nicht vertreten werden.

§ 19 Abs. 2 (Zusammensetzung der Senate)

In der neu eingeführten Regelung, welche eine Stärkung der gewählten gegenüber den Amtsmitgliedern im Senat darstellt, wird ein sinnvoller Schritt im Hinblick auf eine Demokratisierung der Hochschule gesehen. Diese Tendenz wird von der Landesstudierendenvertretung grundsätzlich befürwortet. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Plätze der anderen Statusgruppen, insbesondere die der Studierenden, durch eine Neuregelung der Zusammensetzung des Senats nicht gefährdet werden dürfen. Gleiches gilt für alle anderen Statusgruppen.

Wir begrüßen, dass alle nicht hauptamtlichen Rektoratsmitglieder mit beratender Stimme im Senat vertreten sein sollen, sehen aber in der Ausnahme des*r Rektor*in einen starken Mangel. In Ihrer Begründung zum Gesetzesentwurf schreiben Sie selbst von einer „Angleichung an die Rechtslage in den anderen Bundesländern“. Wir kritisieren daher, dass der*die Rektor*in weiterhin eine Stimme im Senat behalten soll und fordern Sie auf, die von Ihnen genannte Angleichung konsequent auszuführen. Nicht nur wegen der Angleichung, sondern auch wegen der Kontrollfunktion des Senats über das Rektorat sehen wir den*die Rektor*in auf Grund seines*ihres Amtes nicht in der Position über ein Stimmrecht im Senat zu verfügen. Unsere Forderung lautet daher, den*die Rektor*in genau wie die weiteren Rektoratsmitglieder lediglich mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Plätze der anderen Statusgruppen, insbesondere die der Studierenden, durch eine Neuregelung der Zusammensetzung des Senats nicht gefährdet werden dürfen. Gleiches gilt für alle anderen Statusgruppen.

§ 24 Abs. 3 (Wahl der*des Dekan*in)

Die Beschneidung des Einflusses des Rektorats auf die Fakultäten und die damit einhergehende Stärkung dieser im Hinblick auf deren Unabhängigkeit wird begrüßt. Insbesondere bezieht sich dies auf die Streichung des Vorschlagsrechts der*des Rektor*in bei der Wahl und Abwahl der*des Dekan*in.

Für ein transparentes Findungsverfahren fordern wir eine Findungskommission für den Vorschlag zum*r Dekan*in, in der alle Statusgruppen angemessen vertreten sind, da Dekan*innen als Bindeglied aller Statusgruppen in einer Fakultät agieren und deshalb auch durch eben diese vorgeschlagen werden sollten.

§ 24a

An dieser Stelle wird auf die Anmerkung zu den Änderungen in § 19 Abs. 2 [§18a] verwiesen. Die Änderung in § 24a entspricht diesen, hier nur bezogen auf die Abwahl von Dekan*innen. Wie auch bei § 18 a befürwortet die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim das basisdemokratische Mittel der Urabwahl. Allerdings halten wir im Falle eines großen Fakultätsrates das Verfahren für unangebracht: Die Hochschullehrer*innenschaft besitzt bereits in der jetzigen Gesetzesfassung die Möglichkeit, den*die Dekan*in im Fakultätsrat abzuwählen. Dabei besteht eine Beteiligung der weiteren Statusgruppen in angemessener Form. §18 a sollte daher nur für Fakultäten mit kleinem Fakultätsrat gelten. Allerdings sollten dabei auch die anderen Statusgruppen in den vorgeschlagenen Prozess einbezogen werden. Wir fordern daher, dass bei der Urabwahl neben den Hochschullehrer*innen ein Stimmrecht für jede weitere Statusgruppe, insbesondere für die Studierenden, eingeführt wird.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 (Zusammensetzung der Fakultätsräte)

Die Kritik der Landesstudierendenvertretung an den Änderungen dieses Paragraphen bezieht sich auf die Streichung der Formulierung in § 25 Abs. 2 Satz 2 "davon 30 Prozent [Studierende]," bezogen auf die Zusammensetzung der Fakultätsräte. Beibehalten wird nur, dass die Zahl der studentischen Vertreter*innen in den Fakultätsräten mindestens drei betragen muss. Die

Streichung dieser Formulierung, die dadurch, dass sie eine Verhältniszahl beinhaltet, dazu führte, dass studentische Repräsentation unabhängig von der Größe eines Fakultätsrats angemessen gewährleistet werden konnte, wird zwangsläufig zu einer weiter zunehmenden Unterrepräsentation studentischer Interessen in den Fakultäten führen. Gerade in Fakultäten, die einen sogenannten "Großen Fakultätsrat" haben, in dem alle professoralen Mitglieder einer Fakultät präsent sind, kann diese Änderung dazu führen, dass deutlich weniger als 30 % der Mitglieder eines Fakultätsrats Student*innen sind. Wir fordern daher die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung im Sinne einer Erhaltung studentischer Repräsentation in den Gremien auf Fakultätsebene.

Wir fordern nicht nur den Erhalt der 30% Quote stimmberechtigter Studierender im kleinen Fakultätsrat, sondern fordern diese ebenfalls für den großen Fakultätsrat, da die Statusgruppe der Studierenden von den Entscheidungen des Fakultätsrats maßgeblich betroffen ist. Wir können nicht nachvollziehen, warum das Stimmgewicht der Studierenden in großen Fakultätsräten vor allem von der Anzahl der Professor*innen der Fakultät abhängt. Daher sollte das LHG einen Mindestanteil an studentischen Vertreter*innen festlegen. Dieser sollte, wie bisher im kleinen Fakultätsrat, 30% betragen."

Um die Meinungen der gesamten Fakultät in die Entscheidungen des Fakultätsrates einfließen zu lassen, soll allen Angehörigen der jeweiligen Fakultät in den Sitzungen ein Rederecht zuteil werden, damit sie ihre Meinung bzw. ihren Standpunkt einbringen können.

§ 26 Absatz 2 Fakultätsübergreifende Studiengangskommission

"Wir fordern, dass bei der Überarbeitung dieses Absatzes konkrete Regelungen getroffen werden, wie Vertreter*innen in studiengangübergreifenden Studiengangskommissionen bestimmt werden. Die Anteile der nicht-studentischen Vertreter*innen der einzelnen Fakultäten sollen sich danach richten, zu welchem Anteil die Fakultäten an Organisation und Durchführung des Studiengangs Lehrdeputat und Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs bereitstellen. Die studentischen Mitglieder sollen in dem betroffenen Studiengang eingeschrieben sein und von einer studiengangsbezogenen Vertretung entsandt werden. Die generelle Besetzung soll nach den gleichen Regelungen ablaufen, wie für fakultätsgebundene Studiengangskommissionen."

§ 51b (Tenure-Track-Programm)

Die Schaffung eines eigenen Absatzes zur Tenure-Track-Professur, bzw. zur Tenure-Track-Dozentur wird begrüßt, da die Hürden zum Zugang zu einer Professur für junge Wissenschaftler*innen durch dieses Programm abgebaut werden können. Das Problem an dieser Änderung ergibt sich aber dahingehend, dass in den meisten Fällen der*die Kandidat*in, welche*r Teil des Tenure-Track-Programms werden soll, schon von vornherein feststeht und nicht, wie bei Berufungen sonst üblich, in einem Berufungsverfahren mit mehreren Kandidat*innen und unter Beteiligung aller Statusgruppen ausgewählt wird. Dies stellt nach Ansicht der Landesstudierendenvertretung einen massiven Eingriff in die akademische Selbstverwaltung dar.

§ 65 Absatz 4 politisches Mandat

Die Landesstudierendenvertretung spricht sich gegen die Streichung von § 65 Absatz 4 Satz 1 aus. Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften ist es, die Belange der Studierenden zu vertreten. Insbesondere setzen sie sich dafür ein, dass alle Studierenden ein Studiumumfeld haben, dass ihnen ein möglichst sorgenfreies und erfolgreiches Studium ermöglicht. Zu diesem Studiumumfeld gehören auch Faktoren und Probleme, die außerhalb des Campus entstehen und nur außerhalb des Campus gelöst werden können; zum Beispiel Wohnungsnot, öffentlicher Nahverkehr, Diskriminierung oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen.

Die Gesetzesbegründung, die Streichung diene der Klarstellung, teilen wir nicht. Ein "durch Gesetz erteilter Auftrag, zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpolitische Forderungen zu erheben und sonstige politische Aktivitäten ohne studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten" ist in der Formulierung weder enthalten noch angedeutet. Dass im Sinne der Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaften auch der Brückenschlag zu allgemeinpolitischen Fragestellungen möglich ist, entspricht jedoch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. So darf z.B. bei der Werbung für ein Semesterticket auch dessen verkehrspolitischer und ökologischer Nutzen thematisiert werden, um damit den Studierenden die Rahmenbedingungen ihrer Entscheidung für oder gegen das Semesterticket zu verdeutlichen (BVerwG, Urteil vom 12. 5. 1999 - 6 C 10/98 (Münster)). Der Studierendenschaft ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen auch ein Brückenschlag zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen erkennbar bleibt.

Diese Befugnis zur allgemeinpolitischen Äußerung ist also (im Rahmen ihrer Aufgaben) bereits in den allgemeinen Aufgabenzuweisungen enthalten. Die Vorschrift des § 65 Abs. 4 Satz 1 bringt dies nur nochmals zum Ausdruck und der aktuelle Gesetzestext macht durch die konkrete Aufgabenzuweisung an die VS und den Zusatz "Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben" präzise Vorgaben, die keiner Klarstellung bedürfen.

Die Streichung der Vorschrift kommt also einer Zensur gleich. Den Studierendenschaften soll offenbar die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erschwert werden, auch dort, wo ihre Äußerungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig sind. Dieses Zensurbestrebenseitens der Gesetzgeber*in, das nicht mit der Gesetzeslage und der Rechtsprechung vereinbar ist und wird von uns entschieden zurückgewiesen.

Aus diesem Streichungsverlangen resultiert eine Rechtsunsicherheit, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es Hochschulleitungen, Ministerien oder auch Verwaltungsgerichte zum Anlass nehmen, die Aufgabenzuweisungen nach § 64 Abs. 2 künftig enger auszulegen, um beispielsweise den Brückenschlag zu allgemeinpolitischen Fragestellungen zu erschweren.

Die Gesetzesinitiative bringt deshalb zum Ausdruck, dass die Gesetzgeber*in in Baden-Württemberg wieder einmal Verfasste Studierendenschaften, wie es sie in anderen Bundesländern schon seit Jahrzehnten gibt, nicht unterstützen. Das ist ein bedauerlicher Rückschritt gegenüber der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft vor fünf Jahren. Die Streichung der Beschreibung des Mandats der Studierendenschaften in § 65 Absatz 4 Satz 1, sowie die

zugrundeliegenden Bestrebungen der Einschränkung politischer Äußerungen der Verfassten Studierendenschaft, lehnen wir ab.

§ 72a Abs. 2

Eine Erleichterung des Hochschulzugangs, insbesondere für ausländische Studierende, wird begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dieser Schritt, angesichts der neu eingeführten Studiengebühren für ausländische Studierende, eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Strategie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, in Bezug auf den Hochschulzugang ausländischer Studierender, offenbart.

§ 76 Absatz 3 Exzellenzinitiative und Struktur- und Entwicklungsplan

Die Regelung für den Verzicht eines Struktur- und Entwicklungsplans und der Berichtspflicht von Hochschulen mit Exzellenzinitiative lehnen wir grundsätzlich ab. Eine Exzellenzinitiative beschränkt sich auf die Entwicklung bestimmter Einzelbereiche, wohingegen der Struktur- und Entwicklungsplan eine ganzheitliche Entwicklung der Universität abbildet. Wir sehen nur bedingt einen Zusammenhang zwischen der Exzellenzinitiative und dem Struktur- und Entwicklungsplan. Die Bewertung als Exzellenzuniversität kann auf keinen Fall die Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten der Hochschulmitglieder ersetzen und die Transparenz muss weiter erhalten bleiben.

§ 12a StwG

Diese Änderung wird, bezugnehmend auf die Anmerkungen zu den Änderungen in § 10 Abs. Satz 1, positiv gesehen.

Dass für Doktorand*innen weiterhin die Möglichkeit einer kostengünstigen Nutzung von ÖPNV-Angeboten, Mensaessen zur Student*innentarifen, sowie den Beratungsangeboten der Studierendenwerke besteht, muss sichergestellt sein. Fraglich bleibt hier, wie Personen mit dem zukünftigen Status der*des Doktorand*in gegenüber Versicherungsgeber*innen auftreten, insbesondere, ob diese weiterhin von den Vorteilen Studierender, wie bei der studentischen Krankenversicherung profitieren können.

Neben der aktuell im Gesetzesentwurf enthaltenen Neuerungen, besteht auch an anderen Stellen des Gesetzes Änderungsbedarf. Wir bitten daher bei der anstehenden Gesetzesnovelle die Position der Landesstudierendenvertretung in den folgenden Themen zu berücksichtigen:

Hochschulrat

Die Landesstudierendenvertretung hat sich zur Stellung der Hochschulräte bereits umfassend positioniert [1]: Gegenwärtig hat der Hochschulrat nicht nur die Aufgabe, die Geschäftsführung des Rektorats zu überwachen; dem Hochschulrat obliegt ebenso, die Hochschule zu begleiten, Verantwortung in strategischer Hinsicht wahrzunehmen, über die Struktur- und Entwicklungsplanung zu entscheiden und Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen, vorzuschlagen. Der Hochschulrat wird so Teil der Hochschulleitung, die er eigentlich kontrollieren sollte. Zudem sind die Mitglieder der Hochschulräte nicht demokratisch legitimiert und am Ende ihrer Amtszeit auch niemanden gegenüber bezüglich ihrer Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

Es ist daher notwendig, die Kompetenzen der Hochschulräte mittelfristig auf eine rein beratende Funktion zu beschränken. Langfristig soll der Hochschulrat abgeschafft werden. Zudem fordern wir die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen sowie der die Sitzungen betreffende Dokumente. Bei der Besetzung der Hochschulräte sollen alle gesellschaftlichen Gruppen tatsächlich vertreten sein. Er soll nicht von Vertreter*innen einer Gruppe, beispielsweise aus der Wirtschaft, dominiert werden. Die DHBW ist hiervon aufgrund ihrer strukturellen Besonderheiten ausgenommen, ihr Hochschulrat soll jedoch auch von einer einzelnen Gruppe nicht dominiert werden.

Personen aus der Politik dürfen nicht in den Hochschulräten vertreten sein.

Um seine beratende Funktion sinnvoll wahrzunehmen, muss der Hochschulrat die Möglichkeit haben die Situation der Hochschule aus der Perspektive aller Statusgruppen wahrzunehmen.

Daher sollen alle Statusgruppen mindestens eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in in den Hochschulrat entsenden können.

Legitimierung der studentischen Vertreter*innen

In den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sollte die Legitimation der Vertreter*innen durch die Verfasste Studierendenschaft geschehen und deswegen durch die Organisationsatzung der Studierendenschaft geregelt werden.

Die bislang im Gesetz festgeschriebene Trennung der Legitimation der studentischen Vertretung in der studentischen und der akademischen Selbstverwaltung führt zu fehlender Kontrolle der Vertretung in der akademischen Selbstverwaltung, weil diese faktisch an keiner Stelle rechenschaftspflichtig ist. So kann sie entgegengesetzte Positionen der Verfassten Studierendenschaft vertreten. Eine Ämterakkumulation, welche das Gesetz ermöglicht, löst dieses Problem nicht, da die Legitimationskette die gleiche bleibt.

Organisation der Verfassten Studierendenschaft

Die Regierungsfraktionen werden aufgefordert, die Bedingungen für die Vertretung der Studierenden zu verbessern. Dazu gehört die im Koalitionsvertrag angekündigte Entbürokratisierung und Stärkung der Strukturen. Daher fordern wir für die Studierendenschaften:

a) Die Studierendenschaften sollten nicht verpflichtet werden, eine*n Haushaltsbeauftragte*n zu beschäftigen. Die Entscheidung, ob in eine solche Stelle investiert werden soll, soll der Entscheidung der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung unterliegen (analog zu § 9 LHO: "soweit der Leiter der Dienststelle [= VS-Vorsitzende] diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt").

Den Studierendenschaften aller Hochschulen sollte weiterhin von ihren Hochschulen beziehungsweise vom Land ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt werden.

Für einige, insbesondere kleine Studierendenschaften mit wenigen Studierenden, entstehen unverhältnismäßige Kosten. Die Besetzung der Stelle des*r Haushaltsbeauftragten ist aufgrund des geringen Umfangs oft sehr schwierig. Anstatt dauerhaft eine Person mit Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, aber nicht zwangsläufig Expertise, zu beschäftigen, könnten die Studierendenschaften bei konkreten Problemen den Rat tatsächlicher Fachexpert*innen holen, zum Beispiel eines*r Steuerberater*in.

b) Die Hochschulen sollen die Rechtsprüfung der Studierendenschaft kostenlos durchführen. Dies soll auch für die Rechnungsprüfung gelten; diese sollte standardmäßig von der Hochschule

übernommen werden, solange die Studierendenschaft kein externes Unternehmen beziehungsweise externe Personen damit beauftragt.

Die Verfasste Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule, damit ist diese für die Prüfung verantwortlich.

c) Die Entlastung der Finanzverantwortlichen soll nicht vom Hochschulvorstand vollzogen werden, sondern durch das Legislativorgan der Studierendenschaft.

Der Hochschulvorstand soll diesen Beschluss dann genehmigen (analog zu § 109 LHO: "Ist ein besonderes Beschlussorgan [= VS-Legislativorgan] vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums [= Hochschulvorstand])."

d) Die Verfasste Studierendenschaft und die Landesstudierendenvertretung müssen das Recht erhalten im Namen der Studierenden Verbandsklagen zu führen.

Da viele Regelungen die Studierendenschaft als Gesamtheit betreffen, ist es nicht hinnehmbar, dass einzelnen Studierenden die Last eines Musterverfahren aufgeladen wird. Das potentielle finanzielle Risiko sollte auf die Studierendenschaft verteilt werden können.

Bei vielen Problemen verschleppen die Hochschulen die Klagen einzelner Studierender, da diese verfallen, sobald die Betroffenen nicht mehr an der Hochschule immatrikuliert sind, was Studierende potentiell von der Durchsetzung ihrer Rechte abhält.

e) Die Studierendenschaften müssen für alle Aktivitäten kostenlos Räume von der Hochschule zur Verfügung gestellt bekommen.

Die aktuelle Regelung lässt den Hochschulen zuviel Handlungsspielraum und schränkt die Arbeit der Studierendenschaften und ihrer Mitglieder massiv ein.

f) Die Studierendenschaften sollen Urabstimmungen nicht nur zu Satzungsänderungen, sondern auch zu anderen Fragen durchführen können.

g) Vollversammlungen soll es ermöglicht werden, Wahlen durchzuführen und verbindliche Entscheidungen in allen Bereichen zu treffen.

Die basisdemokratischen Ansätze, welche laut Gesetzgeberin ausdrücklich ermöglicht werden sollen und welche die unabhängigen Studierendenvertretungen geprägt haben, werden mit einem Verbot von Vollversammlungen verhindert. Die Ausnahme für solche Modelle, in welchen das Legislative Organ eine Vollversammlung ist, löst nicht für alle Hochschulen das Problem.

Insbesondere auf Fachebene sind Wahlen aus Vollversammlungen lange gängige Praxis gewesen; viele Fachschaften haben in den letzten Jahren keine praktikablen Ansätze gefunden dies umzusetzen. Fachschaftsvollversammlungen als direkt-demokratische Teilhabemöglichkeit erleichtern den Einstieg in hochschulpolitisches Engagement und sollen ausdrücklich erlaubt werden.

h) Den Studierendenschaften muss ein umfassendes Anhörungsrecht zugestanden werden.

Unabhängig von der bestehenden Gremienzusammensetzung an einer Hochschule muss eine Fachschaft die Möglichkeit bekommen, sich zu Änderungen der Prüfungs- oder Zulassungsordnung direkt zu äußern. In der aktuellen Ausgestaltung kann die Studienkommission dies nicht gewährleisten. Zum einen, da an großen Fakultäten die studentischen Mitglieder einer Studienkommission nicht alle Studiengänge abdecken. Zum anderen, weil die studentischen Mitglieder der Studienkommission im Fakultätsrat und nicht direkt von den Fachschaften gewählt werden. Auf Landesebene muss bei mittel- und unmittelbar sie betreffenden Gesetzesänderungen die Landesstudierendenvertretung angehört werden. Ist diese nicht konstituiert, müssen die Studierendenvertretungen einzeln angehört werden.

i) Das Wahlkreisverbot für Verfasste Studierendenschaften muss abgeschafft werden.

Das Verbot entspricht an vielen Standorten nicht der realen Studiensituation und erschwert es den Verfassten Studierendenvertretungen all ihren Studierenden eine sinnvolle demokratische Teilhabe zu ermöglichen.

3. Lehre und Studiengestaltung

a) Es soll festgelegt werden, dass alle Gremien, Ausschüsse etc. der Hochschule namentlich, mit ihrer Funktionsbestimmung und Zusammensetzung in der Grundordnung beziehungsweise der Geschäftsordnung der Hochschulen genannt werden müssen.

Die Hochschulen gehen zunehmend dazu über, informelle Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche, undemokratische und nicht legitimierte Zusammenkünfte einzuführen, um so die demokratischen Institutionen und Prozesse zu umgehen. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden.

b) Bei Interessenkollision in einem Prüfungsausschuss, also dann wenn der*die Dozent*in der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen der Prüfungsausschuss angerufen wird, auch zugleich im Prüfungsausschuss sitzt, soll geregelt werden, dass die*der Dozent*in vertreten werden muss. Gleiches gilt, wenn der*die studentische Vertreter*in im Prüfungsausschuss diesen anruft.

c) Die aktuelle Regelung, die sogenannten "Zwangsexmatrikulationen" nach Überschreitung der Regelstudienzeit von mehr als drei Semester zulässt, ignoriert die Wirklichkeit an vielen Hochschulen, wo die Durchschnittsstudienzeit die Regelstudienzeit deutlich überschreitet. Darüber hinaus bestraft die Regel vor allem diejenigen, die sich innerhalb ihres Studiums zusätzlich engagieren, erst während

die deutsche Sprache lernen oder neben dem Studium arbeiten müssen. Diese Regelung ist daher abzuschaffen oder die festgelegte Frist mindestens zu verdoppeln.

d) Grundsätzliche muss auch die Gesamtregelstudienzeit von derzeit fünf auf sechs Jahre angehoben werden, um der Studienrealität gerecht zu werden.

e) Für ehrenamtliches Engagement innerhalb der Studierendenschaft muss eine damit einhergehende Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht werden.

4. Verhältnis zum Studierendenwerk

Das Einvernehmen, welches mit dem Studierendenwerk hergestellt werden muss, bevor die VS eine ihrer Aufgaben wahrnehmen darf, welche bereits vom Studierendenwerk wahrgenommen werden, soll durch ein Benehmen ersetzt werden.

Das Studierendenwerk ist mit der Wahrnehmung der Belange der Studierenden beauftragt, wenn nun die Studierenden diese selbst wahrnehmen ist dies der direktere Weg. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschränken darf.